

**BETRIEBSSATZUNG**  
**für die**  
**Verbandsgemeindewerke Landstuhl**  
**-Betriebszweig Wasserversorgung (Wasserwerk)-**  
**in der Fassung vom 5. Juli 2017**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes .....	2
§ 2 - Name des Eigenbetriebes.....	2
§ 3 - Stammkapital.....	3
§ 4 - Aufgaben des Einrichtungsträgers .....	3
§ 5 – Werksausschuss.....	3
§ 6 - Aufgaben des Werksausschusses .....	4
§ 7 - Bürgermeister.....	5
§ 8 - Werkleitung.....	5
§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebes .....	6
§ 10 - Bedienstete des Eigenbetriebes.....	7
§ 11 - Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung .....	7
§ 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	8

## **§ 1 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

1. Das Wasserwerk der Verbandsgemeinde Landstuhl wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist,
  - es, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen.  
Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
  - die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Stadtwerke Landstuhl gemäß Betriebsführungsvertrag.
3. Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2 - Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Betriebszweig Wasserversorgung“.

### **§ 3 - Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.073.713 €.

### **§ 4 - Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 250.000 € (netto) übersteigen.
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Wasserversorgung.
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

### **§ 5 – Werksausschuss**

1. Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt in der Hauptsatzung.
2. Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
3. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## § 6 - Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
2. Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
  - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 € (netto) überschreiten,
  - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife der Wasserversorgung handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
  - c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Bediensteten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
  - d) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € (netto) übersteigt, soweit nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
  - e) die Stundung von Zahlungsforderungen , wenn sie im Einzelfall 5.000 € (netto) übersteigen,
  - f) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art, wenn sie im Einzelfalle 1.500 € (netto) übersteigen,

- g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

### **§ 7 - Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bürgermeister soll der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
3. Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

### **§ 8 - Werkleitung**

1. Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen Werkleiter.
2. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Er vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte; dazu gehören
  - a) der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst und Betriebsanweisungen
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
  - c) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  - d) der Einsatz des Personals,
  - e) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

- f) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - g) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  - h) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 € (netto) nicht übersteigt,
  - i) der Abschluss von Darlehensverträgen im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes,
  - j) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € (netto),
  - k) der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.500 € (netto),
  - l) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.500 € (netto),
- jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.
3. Der Werkleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
  4. Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird vom Bürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

### **§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
3. Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

## **§ 10 - Bedienstete des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf.  
Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.
2. Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und der Bediensteten im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Buchstabe c) einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
3. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 11 - Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

1. Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 29. Juli 1976 sowie die Satzungen zur Änderung dieser Betriebssatzung vom 21. Juli 2003, 26. November 2014 und 23. November 2016 außer Kraft.

Landstuhl, den 5. Juli 2017

In Vertretung

gez.

Eckel

Erster Beigeordneter



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 5. Juli 2017

In Vertretung

gez.

Eckel

Erster Beigeordneter